

Reparaturpreisliste. Unser Vorrat an Reparaturpreislisten ist vergriffen. Gegenwärtig findet eine Neubearbeitung statt. Für Anregungen und Wünsche hinsichtlich dieser Neuauflage sind wir dankbar. Das Erscheinen der neuen Liste wird seinerzeit bekanntgegeben werden. Gegenwärtig sind wir nicht in der Lage, Bestellungen auf Reparaturpreislisten auszuführen.

Warnung. Zu unserer Warnung in Nummer 43 über einen gewissen M. Dinter, Magdeburg, Tismarstraße, teilen wir mit, daß dieser versucht, von den Kollegen Geld zu leihen. Selbstverständlich sieht man von dem Gelde und Dinter nie etwas wieder. Wir warnen deshalb nochmals und empfehlen, unsere vorige Veröffentlichung nachzulesen.

Firmen, die als Lieferanten für unsere Mitglieder nicht in Frage kommen, weil sie gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:

Die Firma **Heinrich Krell**, Magdeburg, Breiterweg 35, Uhren-, Furnituren- und Edelmetall-Großhandels-gesellschaft m. b. H., inseriert in Tageszeitungen und verkauft an Private.

Sie kommt deshalb als Bezugsquelle für unsere Mitglieder nicht in Frage.

Die Firma **Franke & Co.**, Berlin, Köpenicker Str. 154, welche weder dem Grossistenverband noch dem Wirtschaftsverband angehört, hat Zimmeruhren und Weckeruhren nach Schneidemühl an dortige Eisenwaren-Handlungen und Wirtschaftsmagazine geliefert.

P. Holfter, Breslau, Nikolaistraße.

J. C. Mehne, Schwenningen.

H. Schimpf, Pforzheim.

Hermann-Konzern.

E. Schmidt, Detmold.

Max Glass, Beuthen.

Schmädicke, Swinemünde.

Müller & Reger, Künzelsau.

B. Riesterer, Villingen.

J. Angele, Stuttgart.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19

W. König, Verbandsdirektor

Wie wehrt sich der Uhrmacher gegen Hausierer, Auspielungen usw.?

Von Dr. jur. Kurtz, Geschäftsstelle des Zentralverbandes

(Fortsetzung)

III. Uhren usw. als Gewinne bei Preisschießen, Preiskegeln usw

Die Aussetzung von Preisen bei derartigen Veranstaltungen gibt oft zu Klagen Anlaß. Da der Gewinner in der Regel nicht durch den Zufall bestimmt wird, sondern seine Geschicklichkeit ausschlaggebend ist, so handelt es sich hier nicht um eine Auspielung im Sinne des § 286 St.-G.-B. Dieser Paragraph bietet also hier keinen Schutz.

Dagegen ist auf einem anderen Wege ein Einschreiten möglich. Denn darin, daß ein Gegenstand als Preis ausgesetzt wird, liegt ein Feilbieten dieses Gegenstandes. Der Unternehmer fordert auf, gegen einen bestimmten Preis, das ist in diesem Falle der Betrag, der für die Teilnahme an dem Schießen usw. gefordert wird, den Gegenstand zu erwerben. Da aber das Feilbieten im Umherziehen nach § 56 G.-O. unter anderen für Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren, Schmucksachen, Bijouteriewaren, Brillen und optische Instrumente verboten ist, ist es auch verboten, diese Gegenstände als Preise auszusetzen. Voraussetzung für die unmittelbare Anwendung des § 56 G.-O. ist, daß die Veranstaltung im Umherziehen erfolgt.

Veranstaltet jemand in dem Gemeindebezirk seines Wohnortes oder seiner gewerblichen Niederlassung ein Preisschießen usw., und setzt er dabei die eben genannten Gegenstände als Preise aus, so ist dies nach § 42a in Verbindung mit § 56 G.-O. verboten, vorausgesetzt, daß die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten stattfindet. Da solche Veranstaltungen meistens in Gasthäusern vorgenommen werden, diese aber als öffentliche Orte anzusehen sind, gäbe § 42a in der Regel eine Handhabe. Zweifel können allerdings entstehen, wenn der Gastwirt selbst der Veranstalter ist; hier dürfte § 42a G.-O. keine Anwendung finden, da das eigene Geschäftslokal nicht als öffentlicher Ort im Sinne des § 42a G.-O. angesehen werden kann. Zu prüfen ist aber immer, ob der Gastwirt tatsächlich der Veranstalter ist oder der Gewerbetreibende, welcher die Preise liefert.

Die Bestrafung erfolgt in den bisher genannten Fällen nach § 148, Absatz 1, Ziffer 5 und 7a G.-O. Das Verfahren bei Stellung des Strafantrages ist das unter I skizzierte. Das dort gegebene Antragsformular ist dementsprechend abzuändern.

Gehören die ausgesetzten Preise nicht zu den in § 56 G.-O. aufgezählten Gegenständen, handelt es sich z. B. um Großuhren, so kann ein Schutz nur aus § 60a G.-O. hergeleitet werden. Nach diesem ist das Darbieten von Lustbarkeiten usw. im Umherziehen von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten von einer vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig. Da ein Preisschießen, Preiskegeln und ähnliches als eine Lustbarkeit anzusehen ist, und eine Gastwirtschaft als öffentlicher Ort gilt, so greift § 60a in der Regel ein. Das gleiche gilt natürlich, wenn die Veranstaltung auf einem öffentlichen Platze usw. stattfindet. Voraussetzung für die Anwendung des § 60a G.-O. ist aber immer, daß die Veranstaltung im Umherziehen erfolgt. Durch Klarlegung der Schädigung, welche die ansässigen Gewerbetreibenden und vor allem das Publikum durch derartige Veranstaltungen erleiden, wird es oft möglich sein, die Polizei zur Versagung ihrer Erlaubnis zu veranlassen. Am Ende dieses Abschnitts ist ein Muster für eine derartige Eingabe angefügt.

Ist der Veranstalter eines Preisschießens, bei dem Gegenstände, die nicht unter § 56 G.-O. fallen, als Gewinne ausgesetzt sind, am Orte ansässig, oder hat er hier seine Gewerbeniederlassung, so ist ein Einschreiten gegen ihn unmöglich, soweit nicht die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stattfindet. Da § 33b, welcher die Veranstaltungen von Lustbarkeiten im stehenden Gewerbebetrieb einem Erlaubniszwange unterwirft, seine Regelung nicht auf Darbietungen an anderen öffentlichen Orten ausstreckt, bedarf also auch ein Preisschießen usw., welches in einer Gastwirtschaft stattfindet, keiner Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Gastwirt, sondern der Gewerbetreibende, der ihm seine Preise liefert, der tatsächliche Veranstalter ist. Ist der Gastwirt allerdings der Mittelsmann eines auswärtigen Gewerbetreibenden, so